

sekt und aus dem Gesetze über die Schuldhast herausgenommen worden. Ueber §. 255 b. ist auch noch nicht abgestimmt.

Präsident Braun: Es ist bereits gestern darüber abgestimmt worden.

Referent Abg. D. Haase: Ich bestätige, daß über den Zusatz: „daß sich Niemand zu Leistungen bei Wechselhaft verbindlich machen könne“, von der Kammer in der letzten Sitzung schon abgestimmt worden ist.

Staatsminister v. Könneritz: Die Frage, ob der Paragraph in dieses oder jenes Gesetz gehöre, ist mindestens einer weiteren Abstimmung vorbehalten. Ich will nicht verlangen, daß gar nicht über den Paragraphen discutirt und abgestimmt werde; nur darüber, in welches Gesetz er gehöre, möchte nicht definitiv abgestimmt werden.

Präsident Braun: Es ist allerdings über den Antrag, den dritten und vierten Abschnitt des Gesetzes über die Schuldhast in einem besondern Capitel der Wechselordnung beizufügen, noch nicht abgestimmt, sondern die Abstimmung ausgesetzt worden, bis die Wechselordnung berathen sei. In so fern hat der Herr Staatsminister Recht.

Referent Abg. D. Haase: Ich füge noch hinzu, daß die auf Aussetzung jenes Antrags gerichtete Frage vom Herrn Präsidenten in der 18. öffentlichen Sitzung der Kammer, am 13. October, gestellt worden und von letzterer bejaht worden ist.

Präsident Braun: Es ist allerdings so.

Referent Abg. D. Haase: Ich werde vor der Hand noch den übrigen Theil des Deputationsgutachtens vorzulesen haben. Es lautet:

Statt dessen erachtet die Deputation für nothwendig, in das fünfzehnte Capitel noch einen Zusatzparagraphen darüber vorzuschlagen, gegen wen mit der Wechselhaft nicht verfahren werden kann. Bisher nämlich hieß wechselfähig derjenige, welcher für seine eingegangenen Wechselverbindlichkeiten nicht bloß mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person haftete. Nachdem jedoch in Folge des §. 256 des Entwurfs der Begriff der Wechselfähigkeit dahin ausgedehnt worden ist, daß schon diejenigen Personen als wechselfähig bezeichnet werden, welche überhaupt fähig sind, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, so stellt sich nunmehr eine doppelte Beziehung der Wechselunfähigkeit dar, und es ist zu unterscheiden zwischen absolut wechselunfähigen Personen — §. 260 — und solchen, welche zwar Wechselgeschäfte eingehen, aber nicht mit ihrer Person dafür haften, mit andern Worten, der Wechselhaft nicht unterworfen werden können.

Dadurch begründet sich die Nothwendigkeit des Zusatzparagraphen, worin nach Ansicht der Deputation folgende Personen zu nennen sein möchten als solche, gegen welche die Wechselhaft nicht angewendet werden kann:

1) Geistliche und Schullehrer aus denselben Gründen, welche der Entwurf gehabt hat, um sie nach §. 160 für gänzlich wechselunfähig zu erklären, worin die Deputation nicht beigetreten ist;

2) Unteroffiziere und Soldaten nach dem bisherigen Rechte, welches der Entwurf des Schuldarrestgesetzes §. 71 bestätigt;

3) Frauenspersonen, die nicht nach §. 259 der Wechselordnung Handlung treiben: eine Ausnahmebestimmung, welche mit dem Rechte des Auslandes und dem bisherigen Rechte in Sachsen übereintrifft;

4) Personen, für welche durch Vormünder, Curatoren, Institutoren u. Wechselverbindlichkeiten eingegangen worden sind, auch in dem §. 262 gedachten Falle, und endlich

5) die Erben eines Wechselfschuldners, nach §. 15 und 16 des Entwurfs eines Gesetzes über den Schuldarrest, so fern sie nicht das Geschäft ihres Erblassers fortsetzen und selbst wechselfähig sind, unter Wegfall daher der weiteren Ausdehnung in §. 16 jenes Entwurfs, welche über den Zweck und das Bedürfnis hinauszuweisen scheint, wie in dem Bericht über jenen Gesetzesentwurf näher zu erörtern sein wird.

Die Deputation erlaubt sich daher, der Kammer

die Aufnahme der gedachten Bestimmungen in die Wechselordnung, und zwar als §. 266 b., oder auch nach Befinden in ein späteres Capitel, folgendergestalt vorzuschlagen:

§. 266 b.

Die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel einer Wechselverbindlichkeit findet nicht statt:

1) gegen die im Lande angestellten ordinirten Geistlichen und Schullehrer;

2) gegen Unteroffiziere und Gemeine, so lange sie wirklich Soldaten sind;

3) gegen Frauenspersonen, welche nicht Handelsfrauen sind (§. 259);

4) gegen Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, in Ansehung der durch ihre Vormünder, Curatoren oder Vorsteher für sie übernommenen Wechselverbindlichkeiten;

5) gegen die Erben eines Wechselfschuldners, sofern sie nicht das Handels- oder Fabrikgeschäft ihres Erblassers fortsetzen und selbst wechselfähig sind.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe dabei zu bemerken, daß die Staatsregierung bei Gelegenheit des Gesetzes über den Schuldarrest einige Paragraphen über falsche und verlorene Wechsel der Deputation vorgelegt hat, und daß bei §. 266 b. auf den Beschluß, welchen die Kammer wegen der Geistlichen, Schullehrer und Frauenspersonen gefaßt hat, Rücksicht zu nehmen sein wird.